

APS

Addiction Psychology Switzerland
Schweizerische Vereinigung Suchtpsychologie
Association Suisse de Psychologie des Addictions
Associazione Svizzera di Psicologia delle Dipendenze

Statuten Addiction Psychology Switzerland APS

I. Name, Rechtsform und Sitz

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Unter dem Namen "Addiction Psychology Switzerland (nachstehend APS genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
2. APS ist als nationaler Fachverband ein von der "Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)" anerkannter Gliedverband. APS arbeitet mit der FSP zusammen (vgl. Art. 18).
3. Der Sitz von APS befindet sich in Bern.

II. Zweck

Art. 2 Zweck, Aufgaben

1. APS nimmt als Fachverband die fachspezifischen und berufspolitischen Interessen der im Suchtbereich tätigen PsychologInnen und der in der universitären oder angewandten Suchtforschung tätigen PsychologInnen wahr, insbesondere bei politischen Prozessen. APS ist konfessionell neutral.
2. Die Aufgaben von APS umfassen:
 - a) die Wahrung der fachspezifischen, berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder.
 - b) die Interessenvertretung und Unterstützung der Aktivitäten der im Suchtbereich tätigen PsychologInnen in den Bereichen: Prävention, Beratung, Behandlung, Ausbildung, Lehre, Forschung und Ethik.
 - c) die suchtspezifische psychologische Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung unter anderem durch die Schaffung von Qualitätsnachweisen sowie der Wissenstransfer von Theorie und Praxis.

- d) das Engagement für die formale Anerkennung der SuchtpsychologInnen als VertreterInnen eines eigenständigen Berufszweiges in freiberuflicher Tätigkeit, in Institutionen der Gesundheits- und psychosozialen Versorgung und in öffentlichen Aktivitäten im Bereich der Prävention.
- e) die Zusammenarbeit mit VertreterInnen und Organisationen des Suchtbereichs.
- f) die Vernetzung und den beruflichen Austausch unter den Mitgliedern
- g) die Förderung der psychologischen Suchtforschung.
- h) Förderung und Aufbau von klinischen Kompetenzen (Diagnose, Therapie, Beratung) von Suchtpatienten und ihre Angehörigen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

APS unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Art. 4 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann werden, wer an einer Schweizer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) einen Master resp. ein Lizentiat in Psychologie erworben hat, oder wer über einen äquivalenten im Ausland erworbenen Hochschulabschluss verfügt (FSP-Standard gemäss art. 4 Abs. 2 der FSP Statuten) und im Bereich der Suchtpsychologie (Prävention, Beratung, Behandlung, Ausbildung, Lehre, Forschung) tätig ist oder war.
2. Ordentliche Mitglieder von APS sind ordentliche Mitglieder der FSP.
3. Jedes Mitglied verfügt an der Mitgliederversammlung über eine Stimme.

Art. 5 Ehrenmitglieder

1. Personen, welche sich um den Beruf oder die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Ehrenmitglieder sind von der jährlichen Beitragspflicht befreit.
4. Ehrenmitglieder haben, mit Ausnahme der Beitragspflicht, dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie haben 1 Stimme an der Mitgliederversammlung.

Art. 6 Aufnahme als Vereinsmitglied

1. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich beim Vorstand von APS einzureichen.
2. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ablehnung gemäss den Bestimmungen der Statuten (Art. 4), vorbehalten der Ratifizierung des Aufnahmeentscheides durch die Aufnahmekommission der FSP (siehe Art. 1, Abs. 2).
3. Der Vorstand von APS informiert die Mitglieder über Aufnahmegesuche. Sie könnten innert 3 Wochen beim Vorstand Einsprache erheben.

Art. 7 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Beschluss des Vorstandes wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen trotz mehrmals erfolgter schriftlicher Mahnung oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
 - b) durch Austritt aus APS schriftlich angekündigt.
 - c) durch Austritt oder Ausschluss aus der FSP (gemäss Statuten FSP).
 - d) durch Tod.
2. Ein Ausschluss durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ist ohne Angaben von Gründen möglich.
3. Der Austritt aus APS kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens Ende September mitgeteilt werden.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber APS, insbesondere jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. ORGANE

Art. 8 Vereinsorgane

Die Organe von APS sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Kommissionen (fakultativ)

Art. 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ von APS. Ihr stehen folgende nicht übertragbare Befugnisse zu:
 - a) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung, des Jahresberichtes des Vorstandes, des vom Vorstand aufgestellten Jahresprogramms, resp. der Jahresziele.
 - b) Kenntnisnahme des RevisorInnenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets.
 - c) Festsetzung des Mitgliederbeitrags.
 - d) Statutenrevisionen.
 - e) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle, a*und der Delegierten für die Delegiertenversammlung und den Fachrat Psychotherapie FSP.
 - f) Genehmigung oder Änderung von Reglementen übergeordneter Natur.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - h) Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
 - i) Auflösung von APS. Den Verwendungszweck eines allfälligen Liquidationserlöses bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Das Datum ist 4 Wochen vorher bekannt zu geben. Anträge und allfällige Kandidaturen als Vorstandsmitglied oder RevisorInnen müssen spätestens 3 Wochen vorher zuhänden des Vorstandes eingereicht werden und sind schriftlich zu begründen. Die Einladung unter Angaben der Traktanden erfolgt spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung.
3. Für eine ausserordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einladungsfrist (unter Angaben der Traktanden) von mindestens 10 Tagen. Sie muss einberufen werden:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) Auf Verlangen von 20% der ordentlichen Mitglieder
4. Massgebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels oder des E-Mail-Versands. Die E-Mails müssen im Betreff das Präfix „APS“ enthalten. Das Versammlungsdatum wird zusätzlich auf der Homepage publiziert. Die Korrespondenz erfolgt rechtmäßig an die vom Mitglied zuletzt dem Vorstand bekannte gegebene (E-Mail) Adresse.
 5. Die mit dem Präsidium betraute Person führt den Vorstand. Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorstand die Sitzungsleitung.
 6. Die Mitgliederversammlung stimmt nur über traktandierete Geschäfte ab. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Statutenänderungen und der Beschluss über die Auflösung von APS bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden. Für alle anderen Entscheidungen genügt das einfache Mehr.

Art. 10 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vereinsvorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Sprachregionen und Geschlechter sollen repräsentativ vertreten sein.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten
 - b) der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten
 - c) die Kassierin bzw. der Kassier
 - d) der Aktuarin bzw. dem Aktuar
 - e) den Beisitzerinnen bzw. den Beisitzern

Eine Ämterkumulation ist erlaubt.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben mit den entsprechenden Kompetenzen:
 - a) Schaffung von Vorstands-Kommissionen zur Behandlung definierter Aufgaben
 - b) Festsetzung von Ausführungsreglementen
 - c) Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, für welche weder Gesetz noch Statuten andere Vereinsorgane als zuständig definiert.

Art. 12 Vorstandssitzungen und -beschlüsse

1. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Präsidentin bzw. der Präsident oder zwei Mitglieder des Vorstandes für nötig erachten.
2. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, wovon eines die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident sein muss.
3. Er entscheidet mit einem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
5. Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

Art. 13 Amtsdauer

Der Vorstand und die Präsidentin bzw. der Präsident werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die jeweilige Amtsdauer ein bis zwei RechnungsrevisorInnen, welche nicht Vorstandsmitglied sein dürfen.
2. Diese haben die Jahresrechnung, den Vermögensstand und die Kassaführung zu prüfen.
3. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das Resultat ihrer Prüfungen.

Art. 15 Kommissionen

1. Für die Behandlung definierter Aufgaben kann die Mitgliederversammlung eine Kommission einsetzen.
2. Die Kommissionen arbeiten eng mit dem Vorstand zusammen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung periodisch Bericht über ihre Arbeit und erstellen einen Schlussbericht vor ihrer Auflösung.
3. Bei der Schaffung von Kommissionen werden deren Aufgaben und Kompetenzen von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand schriftlich festgehalten.

Art. 16 Sektionen

Die Mitglieder eines spezifischen fachlichen und/oder geographischen Gebietes können Sektionen bilden. Die Sektionen arbeiten mit dem Vor-

stand zusammen. Näheres regelt ein separates Reglement.

Art. 17 Delegierte

1. Delegierte von APS in der FSP werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
2. Sie verpflichten sich zum Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Sie konsultieren den Vorstand bezüglich der zu vertretenden Strategien.
4. Sie informieren den Vorstand und die Mitgliederversammlung über geplante Aktivitäten und gefällte Entscheidungen.

V. VERBINDUNG MIT DER DACHORGANISATION FSP

Art. 18 Zusammenarbeit mit der FSP

1. APS strebt als nationaler Fachverband die Mitgliedschaft als Gliedverband der FSP an.
2. Alle ordentlichen Mitglieder von APS entsprechen dem FSP-Standard und sind ordentliche Mitglieder der FSP.
3. APS haftet nicht für die Verpflichtungen der FSP, ebenso wenig haftet die FSP für die Verpflichtungen von APS.
4. Die Aufkündigung der Zusammenarbeit kann nur auf Ende des nächsten Geschäftsjahres der FSP erfolgen.
5. Bei Konflikten zwischen APS und FSP-Mitgliedern sowie anderen Gliedverbänden der FSP anerkennt APS die FSP als Schlichtungsinstanz.
6. Von der FSP ausgeschlossene Mitglieder werden auch von APS ausgeschlossen.
7. APS teilt der FSP ihre Mitgliedermutationen, Mutationen in den Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.
8. Nur FSP-Mitglieder sind als PräsidentIn des Vorstandes APS und Delegierte und Ersatzdelegierte des Gliedverbandes für die Delegiertenversammlung der FSP und den Fachrat Psychotherapie wählbar. Für den Fachrat Psychotherapie sind zudem nur Inhaber des eidg. anerkannten Psychotherapietitels wählbar.

9. Während der Zusammenarbeit von APS mit der FSP dürfen Art. 4, Art. 7 und Art. 18 nur mit Zustimmung der FSP geändert werden.

VI. FINANZEN

Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen von APS bestehen aus

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Beiträgen Dritter
- c) den Erträgen aus Publikationen und Dienstleistungen
- d) Spenden

Art. 20 Mitgliederbeiträge

1. Der Mitgliederbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 21 Beitragsreduktion

1. APS gewährt Mitgliedern, welchen die FSP einen reduzierten Mitgliederbeitrag zuspricht, auf Antrag ebenfalls eine Beitragsreduktion. Das Reduktionsgesuch ist zusammen mit einer Kopie des Reduktionsentscheids der FSP einzureichen.
2. StudienabgängerInnen, die der APS spätestens zwei Jahre nach der Erlangung des Masterdiploms beitreten, bezahlen im Jahr des Beitritts sowie im darauffolgenden Jahr keinen Mitgliederbeitrag. In den zwei folgenden Jahren zahlen sie nur die Hälfte des Mitgliederbeitrags.
3. Ab dem ordentlichen Rentenalter oder bei Aufgabe der beruflichen Tätigkeit kann der Mitgliederbeitrag auf die Hälfte reduziert werden. Ein Gesuch ist schriftlich beim Kassier einzureichen.

Art. 22 Verbindlichkeiten

1. Für Verbindlichkeiten von APS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten von APS ist ausgeschlossen.

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr von APS ist das Kalenderjahr.

Art. 24 Berufsordnung (Ethische Richtlinien)

1. Die Berufsordnung der FSP ist für alle Mitglieder von APS verbindlich. Beschwerden werden nach Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand geprüft. Erweist sich eine Beschwerde als berechtigt, stehen dem Vorstand folgende Massnahmen zur Verfügung:
 - a) Verwarnung
 - b) Supervision mit Auflagen
 - c) Meldung an die FSP
 - d) Meldung an die kantonale Gesundheitsdirektion
 - e) Ausschluss aus APS
2. In berechtigten Beschwerdefällen werden dem betroffenen Mitglied die Kosten der Abklärung auferlegt.

VII. AUFLÖSUNG

Art. 25 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie muss zwingend vom Vorstand traktandiert werden. Über die Verwendung des nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 17. Januar 2020 in 3008 Bern angenommen.

Im Namen der Gründungsversammlung:

Der Versammlungsleiter:

Der Präsident/die Präsidentin:

Diese Statuten wurden auf der Generalversammlung vom 18. Juni 2021 geändert.

Version vom 1. November 2021
Ersetzt die Version vom 11. Dezember 2019

Massgeblich ist die deutsche Version der Statuten.